

BEZUGSUMWANDLUNG NACH § 3 EStG

(Text erstellt im Mai 2013 unter wesentlicher Mithilfe von Herrn Landegger von der Wiener Städtischen Versicherung; ersetzt die ältere Version von 2009)

Schon seit 2006 ermöglicht die Universität Wien ihren MitarbeiterInnen eine Steuer reduzierende Anlageform, bekannt als "steuerfreie Zukunftssicherung" oder auch "Bezugsumwandlung nach §3 EStG", wobei [§ 3 \(1\) Z 15 lit a Einkommensteuergesetz](#) gemeint ist. **Dabei werden monatlich 25,- Euro direkt vom Bruttobezug weg veranlagt, wodurch sich dieser verringert und damit auch die dabei anfallende Lohnsteuer gesenkt wird.** Das bedeutet, dass Sie 25,- Euro pro Monat ansparen, davon jedoch – je nach Ihrer Steuerprogression – nur 12,50 Euro (höhere Einkommen) bis 15,42 Euro (niedrigere Einkommen) effektiv zu zahlen sind. Den Rest schießt hier sozusagen der Staat bei, weil sich Ihre Lohnsteuer um 9,58 Euro (höhere Einkommen) bis 12,50 Euro (niedrigere Einkommen) reduziert. Nebenbei helfen Sie damit auch der Universität sparen, denn für die veranlagten 25,- Euro entfallen auch die Lohnnebenkosten. Auch wenn sich der Name des Gesetzes auf die Einkommensteuer bezieht, ist diese Sparform in erster Linie für Lohnsteuerpflichtige gedacht.

Die Steuerbefreiung für diese monatlichen 25,- Euro gilt unabhängig von allen sonstigen steuerlichen Freibeträgen (z. B. Sonderausgaben) bzw. staatlichen Zuschüssen. Am Ende der Laufzeit können Sie sich den Ertrag als Einmalzahlung ausbezahlen lassen, ohne – gemäß den aktuellen steuerlichen Rahmenbedingungen – dafür KESt oder eine andere Steuer abführen zu müssen. Eine Ausbezahlung in Form einer monatlichen Rente ist natürlich auch möglich.

Für die Bezugsumwandlung nach § 3 EStG hat die Universität Wien Vereinbarungen mit fünf verschiedenen Anbietern abgeschlossen (hier in alphabetischer Reihenfolge): Merkur, ÖBV, Uniqa, Wiener Städtische, Zürich Versicherung. Die Universität Wien akzeptiert bislang jedoch auch andere Anbieter, wenn ein/e MitarbeiterIn dies wünscht. Die fünf AnbieterInnen haben die Möglichkeit, gegenüber ihren allgemeinen Bedingungen Sonderkonditionen zu bieten. So verlangt beispielsweise die Wiener Städtische von den MitarbeiterInnen der Universität Wien nur 50% der gesamten Bearbeitungskosten, wodurch sich der angesparte Betrag erhöht.

Dieser Text ist dank der Beratung durch Herrn Landegger von der Wiener Städtischen zustande gekommen und bezieht sich daher in erster Linie auf die Bedingungen der Wiener Städtischen. Wenn Sie sich für eine Bezugsumwandlung mit einem anderen Anbieter interessieren, bitten wir Sie, sich bei diesem zu erkundigen. Die gesetzlichen Bedingungen und die Garantieverzinsung sind natürlich bei allen Anbietern gleich, aber die prognostizierten Gewinnbeteiligungen können geringfügig variieren, je nach dem Erfolg der Anlagestrategie des Anbieters.

Diese Sparform ist umso attraktiver, je mehr Sie brutto verdienen, bringt aber prinzipiell allen Steuerpflichtigen eine Verringerung ihrer Einkommenssteuer. Bei KollegInnen, die weniger als 11.000,- Euro netto im Jahr an der Universität Wien (ca. 13.500,- brutto) verdienen, ist sie jedoch nicht sinnvoll, da von Beträgen bis zu dieser Höhe keine Lohnsteuer abgezogen wird. Wenn Sie zwar steuerpflichtig sind, das dafür nötige Einkommen jedoch von verschiedenen Arbeit- und Auftraggebern erhalten, ist die Sparform ebenfalls nicht sinnvoll oder jedenfalls nur bei dem Arbeitgeber sinnvoll, bei dem Sie die Steuergrenze überschreiten.

Bitte verwechseln Sie die Bezugsumwandlung NICHT mit der "prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge", einem Produkt, welches bei verschiedenen Banken angeboten wird und für das der Staat 4,25% Förderung (auf das jährlich einbezahlte Geld, nicht auf die bereits kumulierten Beträge!) gewährt. Hier müssen Sie das Geld aus Ihrem Nettoeinkommen nehmen (also zur Gänze selbst aufbringen), und Sie sollten sich den angesparten Betrag in Form einer monatlichen Rente ausbezahlen, denn wenn Sie eine Einmalzahlung wählen, müssten Sie den Auszahlungsbetrag mit 25% Kest versteuern und die Hälfte der staatlichen Prämie zurückbezahlen! Bei der Bezugsumwandlung können Sie jedoch sehr wohl ohne Nachteile dafür entscheiden, sich das angesparte Geld auf einmal ausbezahlen zu lassen.

In die Sparform der Bezugsumwandlung können Sie mit weitgehend jedem Alter einsteigen. Bei der Wiener Städtischen können Sie zwischen einer Er- und Ablebensvorsorge (Mindestlaufzeit 15 Jahre) und einer Rentenversicherung wählen. **Bei letzterer kann die Auszahlung frühestens ab dem 65. Lebensjahr in Anspruch genommen werden (für Männer und Frauen gleich).** Das gilt sowohl dann, wenn Sie bereits vorher Ihren Ruhestand antreten oder aber umgekehrt länger arbeiten (Emeritierung, Sondervertrag, Lektorenvertrag nach der eigentlichen Pensionierung). Nur bei Beamten besteht die Möglichkeit, in diesem Fall den Vertrag über das 65. Lebensjahr hinaus steuerlich begünstigt weiter zu führen.

Wenn Sie die Universität Wien vor Ihrem Pensionsantritt verlassen (was bei den meisten jungen WissenschaftlerInnen ja zumeist der Fall ist), haben Sie die folgenden Möglichkeiten:

* Sie nehmen den Vertrag zum nächsten Dienstgeber mit. Das geht jedoch nur, wenn dieser Dienstgeber damit einverstanden ist – was bei inländischen Dienstgebern meistens der Fall ist.

* Sie führen den Vertrag als Privatvertrag weiter, indem Sie die 25,- Euro pro Monat selbst einzahlen. Dabei fällt zwar die Lohnsteuerersparnis weg, aber unter gewissen Voraussetzungen können die Prämien im Rahmen der sog. Topfsonderausgaben über die Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

* Der Vertrag wird stillgelegt, d.h. Sie bezahlen keine weiteren Prämien mehr ein. Der Guthabenstand wird aber weiterverzinst. Der Vertrag kann auch zu einem späteren Zeitpunkt, wenn Sie bei einem Dienstgeber arbeiten, der damit einverstanden ist, wieder weitergeführt werden.

* Sie kündigen den Vertrag und lassen sich das bis dahin angesparte Guthaben sofort ausbezahlen. Kündigt man allerdings den Vertrag während des aufrechten Dienstverhältnisses, fordert der Gesetzgeber die geleisteten Steuervorteile wieder zurück. Bei Dienstgeberwechsel bleibt der Lohnsteuervorteil erhalten, jedoch kann es zu gewissen Abschlägen seitens des Versicherers kommen.

Für die fünf Anbieter, die mit der Universität Wien einen Rahmenvertrag über die Bezugsumwandlung abgeschlossen haben, finden Sie auf der Homepage des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal in der Rubrik "Versicherungen" die Kontaktdaten (<http://brwup.univie.ac.at/versicherungen/>).

--- --- --- Ende --- --- --- hier folgt eine inhaltliche Anweisung, dann der Linktext --- --- ---

Text zum Link '§ 3 (1) Z 15 lit. a Einkommensteuergesetz' (dafür http://brwup.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/betriebsrat/einkommensteuergesetz.pdf bitte löschen!)

--- --- --- Linktext --- --- ---

Einkommensteuergesetz, § 3 (1) Z 15 lit. a:

(Fassung vom Mai 2013; die jeweils aktuellste Version ist im RIS nachzulesen:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004570>)

§ 3. (1) Von der Einkommensteuer sind befreit:

(...)

15. a) Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 300 Euro jährlich nicht übersteigen.

Werden die Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer in Form von Beiträgen für eine Er- und Ablebensversicherung oder eine Erlebensversicherung geleistet, gilt Folgendes:

- Beiträge zu Er- und Ablebensversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt und die Laufzeit der Versicherung nicht vor dem Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension oder vor Ablauf von fünfzehn Jahren endet.
- Beiträge zu Er- und Ablebensversicherungen, bei denen für den Fall des Ablebens des Versicherten nicht mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt, und Beiträge zu Erlebensversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn die Laufzeit der Versicherung nicht vor dem Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension endet.
- Die Versicherungspolizze ist beim Arbeitgeber oder einem vom Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsträger zu hinterlegen.
- Werden Versicherungsprämien zu einem früheren Zeitpunkt rückgekauft oder sonst rückvergütet, hat der Arbeitgeber die steuerfrei belassenen Beiträge als sonstigen Bezug gemäß § 67 Abs. 10 zu versteuern, es sei denn, der Rückkauf oder die Rückvergütung erfolgt bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses.